

Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Evangelischen Kirche in Norddeutschland

Zwischenbericht über die Verhandlungen

1. Bericht über die Arbeit der Steuerungsgruppe

Seit den Synodenbeschlüssen hat die Steuerungsgruppe sieben Mal getagt. Neben der Überprüfung der Arbeitsaufträge an die Untergruppen widmete sich die Steuerungsgruppe vordringlich den Themen Arbeitsstelle, Standort für Kirchenamt/Leitende/r Bischof/Bischöfin und Weg zur Verfassung der neuen Kirche.

Arbeitsstelle für Geschäftsführung und Prozessbegleitung des Fusionsprozesses

Angesichts der immens wachsenden Arbeitsflut baten die Vertreter der NEK und PEK darum, mit der Einrichtung der Arbeitsstelle nicht bis zum Abschluss des Fusionsvertrages zu warten. Unsere Kirchenleitung hat diesem Begehren letztlich zugestimmt, um die wichtige Zeit bis zum Abschluss des Fusionsvertrages intensiv zu nutzen. Sitz der Arbeitsstelle ist Schwerin. Als Mitarbeiterinnen sind Pastorin Annegret Wegner-Braun (NEK), die Greifswalder Juristin Elke Stoepker und Pastorin Dorothea Strube gewonnen worden. Schon zuvor war der Kieler Oberkirchenrat Dr. Michael Ahme für die Geschäftsführung der Steuerungsgruppe berufen worden. Sachbearbeiterin wird Frau Hagenguth, Mitglied im Kirchgemeinderat Groß Trebbow, sein. Zu den Aufgaben der Mitarbeitenden gehören unter anderem:

- die Erarbeitung von Vorschlägen zur Prozessgestaltung
- die Vermittlung des Fusionsprozesses in die Landeskirchen hinein
- die Geschäftsführung der Steuerungsgruppe und die Begleitung und Koordination der Arbeitsgruppen, unter anderem auch durch Protokollführung und durch eine Dokumentenverwaltung (Intranet).

Die Fachaufsicht liegt bei der Vorsitzenden der Steuerungsgruppe Bischöfin Wartenberg-Potter, die sie an mich delegiert hat. Ab 1.Mai wird die Arbeitsstelle endgültig arbeitsfähig sein.

Standort des Kirchenamtes und Sitz der/s Leitenden Bischöfin/Bischofs

Getreu dem Grundsatz, die Klärung wichtiger Fragen mit großem Konfliktpotential nicht auf die Zeit nach Abschluss des Fusionsvertrages zu verschieben, ist die Steuerungsgruppe an die Klärung der Standortfrage gegangen.

Einvernehmen bestand bei Steuerungsgruppe und den drei Kirchenleitungen darüber, dass die leitende bischöfliche Person im Blick auf die Effizienz der Arbeit ihren Sitz am Standort des Kirchenamtes haben sollte.

Die Steuerungsgruppe einigte sich sodann auf das Verfahren, zunächst Kriterien zu bestimmen, nach denen die verschiedenen Standorte miteinander verglichen werden sollen, bevor eine un-

abhängige Persönlichkeit aus dem kirchlichen Raum anhand der Ergebnisse einen Standortvorschlag unterbreitet. Diese Person ist noch nicht gefunden. Hauptkriterien sind:

- *Funktionalität* (Realisierbarkeit im Blick auf Immobilien, Funktionsfähigkeit der Verwaltung, Gegenüber zu politischen Strukturen, Erreichbarkeit)
- *Betriebswirtschaftlichkeit* (Kosten bei Umzug der Verwaltung, Gebäude, Folgekosten)
- *soziale Kriterien* (Zahl der von einer Standortänderung Betroffenen, Auswirkungen für Mitarbeitende durch Ortsveränderung, Trennung von Familie/Belastung durch Pendeln, Mietkosten für Wohnraum, Kaufpreis von Immobilien)
- *kirchenpolitische Kriterien* (Verteilung der regionalen Bischofssitze; gesellschaftliche, öffentliche und ökumenische Relevanz; Gegenüber zu politischen und wissenschaftlichen Strukturen; Vermeidung von längerfristigen Übergängen)
- *symbolische Kriterien/Beziehung von Inhalt und Ort* (missionarische Aspekte; Erkennbarkeit für den Nordkirchenprozess; Erkennbarkeit am Ort; Berücksichtigung des Ost-West-Themas; regionale Ausgewogenheit; symbolische Ausstrahlung als Mitte; repräsentative Predigtstätte für LB; Akzeptanz).

Kandidaten für den zukünftigen Standort sind Hamburg, Kiel, Lübeck und Schwerin. Die Landeshauptstadt Schwerin und das Land Mecklenburg-Vorpommern haben hohes Interesse signalisiert und sind bereit, unsere Kandidatur zu unterstützen.

So richtig es m. E. ist, die Standortfrage jetzt zu stellen, so deutlich ist die Beunruhigung und Sorge der Mitarbeitenden in Oberkirchenrat und Kieler Kirchenamt. Die Steuerungsgruppe empfiehlt daher Kirchenleitungen und Synoden, auf Übergangsregelungen zuzugehen und auf betriebsbedingte Kündigungen soweit wie möglich zu verzichten.

Fusionsvertrag

Hinsichtlich der Gestaltung des Fusionsvertrages ringen zurzeit zwei „Schulen“ miteinander. Die einen plädieren für die Vorlage eines vergleichsweise schlanken Vertrages, der die Erarbeitung einer Verfassung auf einen soliden Grund stellt. Die anderen erwarten vor der Verabschiedung des Fusionsvertrages die Fixierung weitestgehender Regelungstatbestände und diesbezügliche Lösungsvorschläge, was der mecklenburgischen Position entspricht. Da mit Abschluss des Fusionsvertrages wesentliche Weichen gestellt, aber auch Entscheidungskompetenzen übertragen werden, ist für uns entscheidend, dass wesentliche Eckpunkte geklärt bzw. zumindest Lösungsansätze aufgezeigt werden. Zu diesen zu klärenden Punkten gehört auch das *procedere* der Wahl der leitenden bischöflichen Person, das ja angesichts der 2009 anstehenden Wahl der leitenden Bischöfin der NEK auch die PEK und unsere Landeskirche berühren könnte.

Wichtige Problemkreise stellen im folgenden OKR Rausch für die AG Verfassung, KR Mirgeler für die AG Finanzen und KRin Böhland für die AG Stellenplanung vor. Da die Verfassungsfragen für die Gestalt der neuen Kirche entscheidend sind, sollen sie nun ausführlich zur Sprache kommen.

2. Auf dem Weg zu einer neuen Verfassung

Meine Aufgabe ist, Ihnen die Ergebnisse der Untergruppe Verfassung der Steuerungsgruppe, die Ergebnisse der Steuerungsgruppe und die Ergebnisse der drei Kirchenleitungen bezüglich der Verfassungsfragen vorzustellen.

Die genannten Gremien haben sich seit der letzten Synodentagung ausführlich

- einerseits mit dem Weg befasst, wie es zu der gemeinsamen Evangelischen Kirche im Norden mit möglichst wenig Risiko eines Scheiterns am Ende des Fusionsweges kommen kann,
- andererseits erste Überlegungen im Hinblick auf die Zusammensetzung der Kirchenleitung und der gemeinsamen Synode getätigt, wobei klar ist, dass diesbezüglich noch über Übergangslösungen zu reden ist.

Wie kommt es zu einer gemeinsamen Verfassung und wer entscheidet darüber?

Kriterium der Überlegungen im Hinblick auf das Verfahren zur Aufstellung und zum Inhalt des Fusionsvertrages war es, möglichst eventuelle Stolpersteine auf dem Weg zu einer gemeinsamen Evangelischen Kirche im Norden Deutschlands zu erkennen und aus dem Weg zu räumen.

Die Ausgangssituation steht fest auf Grund der gleich lautenden Synodenbeschlüsse aus dem Herbst 2007:

Die Kirchenleitungen der drei Kirchen sind aufgefordert, den Synoden einen Fusionsvertrag vorzulegen, der im September 2008 in den Synoden der drei betroffenen Kirchen beschlossen werden soll.

Ein verbindliches Verfahren soll festgelegt werden, durch das die gemeinsame Kirche entstehen soll.

Bis zum Jahre 2011 soll den Synodalen eine gemeinsame Verfassung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Diese Informationen sind in der diesbezüglichen Vorlage Grundentscheidungen zum Fusionsvertrag Seite 1 enthalten.

Wie gesagt, auf dem Weg dahin möchte man möglichst viel Sicherheit.

Peter Cerwenka, (*1942, Univ.-Prof. a.D. Dr., Fachbereich Verkehrssystemplanung der Technischen Universität Wien) meinte: „Nichts ist so unsicher wie die Sicherheit.“ Gilt nicht auch das, was Anton Pawlowitsch Tschechow, (1860 - 1904), der russische Erzähler und Dramatiker, meinte: „Es gibt keine absolute Sicherheit, nur verschiedene Grade der Unsicherheit“?

Mit der Lösung, die die drei Kirchenleitungen mehrheitlich gefunden haben, ist nach Auffassung der Kirchenleitungen die Unsicherheit des Zustandekommens der Evangelischen Kirche im Norden am geringsten und die Sicherheit relativ groß.

Wie sieht also nun dieser Vorschlag aus?

Das will ich im Folgenden klären. Vor sich haben Sie die Vorlage mit der Überschrift Grundentscheidungen zum Fusionsvertrag - Stand März 2008. Wenn Sie dieses Papier aufschlagen, ist auf Seite 2 leicht zu erkennen, wie die erste Grundsatzentscheidung getroffen worden ist, die im Fusionsvertrag zu regeln ist.

Die zunächst zu klärende Frage ist:

Wer entscheidet letztlich über die Verfassung?

Da gibt es zwei Möglichkeiten:

entweder entscheidet jede Synode selbst mit verfassungsändernder Zwei-Drittel-Mehrheit oder

ein gemeinsames Beschlussorgan entscheidet über die Verfassung.

Der vorgeschlagene Weg ist aus der Drucksache Seite 2 ersichtlich.

Die drei Kirchenleitungen haben sich dafür entschieden, dass ein gemeinsames Beschlussorgan, also eine Verfassungsgebende Synode, die gemeinsame Verfassung beschließen, verabschieden soll, deren Zusammensetzung mit dem In-Kraft-Treten des Fusionsvertrages geregelt sein soll.

Mit Abschluss des Fusionsvertrages wird also unsere Synode nur mittelbar als Teil der Verfassunggebenden Synode zuständig sein. Sie hat damit einen Teil ihrer Souveränität auf ein anderes Verfassungsorgan übertragen, das entscheiden wird, ab wann unsere Kirche ihre Selbständigkeit in der bisherigen Form aufgibt.

Trifft man diese Grundentscheidung im Hinblick auf die Zuständigkeit der Verfassunggebenden Synode, schließt sich folgerichtig die nächste Frage an: Wie sollte die Verfassunggebende Synode, die ab Pfingsten 2010 tätig sein soll, zusammengesetzt werden?

Mehrheitlich haben sich die Verfassungsgruppe, danach die Steuerungsgruppe und die drei Kirchenleitungen dafür entschieden, dass die Verfassunggebende Synode zusammengesetzt sein soll aus allen drei Kirchen, d.h. die Nordelbische Kirche entsendet 140 Synodale, die Pommersche Evangelische Kirche 75 Mitglieder und die Mecklenburgische Kirche 57. Die Synodalen der drei Kirchen werden die Synodalen der Verfassunggebenden Synode sein.

Auffällig ist die unterschiedliche Größe der Synoden der drei Kirchen. Hieraus ist leicht zu schließen, dass ohne weitere Regelung die Akzeptanz hierfür kaum gegeben sein dürfte.

Hier ist es hilfreich,

sich die folgenden Zahlen in folgender Reihenfolge zu merken:

- die Zahlen für die Beschlussfähigkeit: 2/3, 1/2 und

- die Zahlen für die abschließenden Abstimmungen mit Verfassungsrang, insbesondere bei der dritten entscheidenden Lesung: 2/3, 1/2.

2/3 und 1/2 sind jeweils kumulativ zu verstehen.

Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit der Verfassunggebenden Synode ist festgelegt worden:

Das erste 2/3 steht für die Beschlussfähigkeit: danach müssen 2/3 der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Verfassunggebenden Synode anwesend sein, d.h. 2/3 von 272 Mitgliedern. Das sind 182 Synodale. Weiter ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte der Synodalen aus jeder der drei Kirchen anwesend ist: mindestens 71 aus der Nordelbischen Kirche, 38 aus Pommern und 29 aus Mecklenburg.

Im Hinblick auf die die Mehrheitserfordernisse bei Abstimmungen der Verfassunggebenden Synode gilt:

Zumindest in der dritten Lesung der Verfassung für die Evangelische Kirche im Norden Deutschlands ist folgendes Beschlussquorum erforderlich. Es müssen der Verfassung in dritter Lesung zustimmen:

2/3 der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Verfassunggebenden Synode, wobei mindestens die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder jeder der drei Kirchensynoden die Zustimmung gegeben haben muss, d.h. jeder Beschluss benötigt zusätzlich mindestens die einfache Mehrheit der Synodalen aus jeder der drei Kirchen.

Folgerichtig schließt sich als nächste Frage an: Wer ist berechtigt, der Verfassunggebenden Synode eine Vorlage vorzulegen?

Da haben die drei Kirchenleitungen - Sie sehen es auf Seite 3 der Vorlage - entschieden, dass das Vorlageorgan die aus den drei Kirchenleitungen zusammengesetzte Gemeinsame Kirchenleitung ist. Die Zuständigkeit für Entscheidungen im Hinblick auf die Fusion soll ab Abschluss des Fusionsvertrages, also ab der Verabschiedung des Fusionsvertrages im September dieses Jahres, nicht mehr bei den drei separaten Kirchenleitungen liegen. Vielmehr wechselt die Zuständigkeit. Zuständig ist ab dann die mit dem Fusionsvertrag neu eingerichtete Gemeinsame Kirchenleitung. 13 Mitglieder kommen aus Nordelbien und jeweils 12 aus Mecklenburg und Pommern. Die drei bisherigen Kirchenleitungen werden insoweit zu einer Gemeinsamen Kirchenleitung.

Da die Kirchenleitungen der drei Kirchen unterschiedlich groß sind, sind wiederum Regelungen für Beschlussquoren erforderlich.

Hilfreich ist es, sich hierfür wiederum 2/3 und 1/2 zu merken.

Das erste 2/3 steht für die Beschlussfähigkeit: danach müssen 2/3 der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder aus allen drei Kirchenleitungen anwesend sein.

1/2 steht für die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder jeder der drei Kirchenleitungen, d.h. jeder Beschluss für eine Synodenvorlage benötigt zusätzlich mindestens die einfache Mehrheit der Kirchenleitungsmitglieder aus jeder der drei Kirchen.

2/3 und 1/2 sind kumulativ zu verstehen.

Die Berichtspflicht sowie eine Weisungsgebundenheit der Gemeinsamen Kirchenleitung bestehen bis Herbst 2010 gegenüber den Synoden der drei Kirchen, ab 2010 gegenüber der Verfassungsgebenden Synode, die dann erstmals zusammentreten soll.

Man kann hier von einem 2-Phasen-Modell sprechen. Während der Phase 1, also bis Herbst 2010, sind selbständige übereinstimmende Synodenentscheidungen der drei Kirchen als Verfassungsbausteine bis Herbst 2010 möglich. Mit dem erstmaligen Zusammentritt der Verfassungsgebenden Synode im Herbst 2010 beginnt die Phase 2.

Die Kirchenleitungen haben sich dahingehend entschieden, dass das Abgeben der Zuständigkeit schon auf dem Weg zur gemeinsamen Kirche gewünscht wird. Keine Mehrheit gefunden hat das Modell, dass jede Synode der drei Kirchen bis zuletzt über das Zustandekommen der gemeinsamen Kirche entscheidet durch jeweils getrennte Abstimmungen der Synoden der drei Kirchen, wenn auch vielleicht in einer gemeinsamen Sitzung gemäß der von Lucius Annaeus Seneca (ca. 4 v. Chr. - 65 n. Chr.), dem römischer Politiker, Philosoph und Schriftsteller, stammenden Devise: „Das Leben kann nie Sicherheit bieten, es kann nur Chancen anbieten.“

Die Erfahrungen beim Zustandekommen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, dass eventuell die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit in einer der drei Synoden nicht erreicht wird, will man tunlichst nicht wiederholen.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass jede der drei Kirchen bis zur Verabschiedung der neuen Verfassung mit einer verfassungsändernden Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Synode einen Rücktritt geltend machen und sich damit vom Fusionsweg verabschieden kann. Die Vorlage Grundentscheidungen Seite 4 oben verdeutlicht dies.

Der Fusionsvertrag soll also festlegen:

Die gesetzliche Mehrheit unserer Synodalen muss der neuen Verfassung zustimmen. Bis dahin kann jede der drei Kirchen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit vom Fusionsprozess zurücktreten.

Wenn die Synoden durch ihre Zustimmung zum Fusionsvertrag mit jeweils verfassungsändernder Mehrheit einen Teil ihrer Souveränität übertragen, dann stellt sich die Frage, ob damit zugleich bereits die neue Kirche entstanden ist. Deshalb sind die Fragen nach dem Zeitpunkt der Bildung der gemeinsamen Kirche mit ihren Auswirkungen auf die zukünftige gemeinsame Kirche diskutiert worden.

Obwohl die Möglichkeit bestünde, bereits durch den Fusionsvertrag eine neue Kirche zu bilden, wird hiervon kein Gebrauch gemacht. Vorgesehen ist, das Entstehen der neuen Kirche gebührend und angemessen nach Verabschiedung der neuen Verfassung zu feiern.

Gebildet wird aber ein Verband im Sinne von Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 Satz 3 Weimarer Reichsverfassung.

Nach dem Verständnis unserer Verfassung - Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV - sind die drei Kirchen verfassungsrechtlich jeweils als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu charakterisieren. Der Verfassungstext lautet insoweit in

Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 Satz 1 WRV: „Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren.“ Die Verfassung der Bundesrepublik gibt den Kirchen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, die Möglichkeit, durch Zusammenschluss einen Verband zu bilden. Art. 137 Abs. 5 Satz 1 WRV besagt: „Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.“

Der Abschluss des Fusionsvertrages mit der Bildung einer Gemeinsamen Kirchenleitung und einer Verfassungsgebenden Synode bewirkt einen Zusammenschluss zu einem Verband. Dieser Zusammenschluss der drei evangelischen Kirchen im Norden Deutschlands hat selbst ipso iure, d.h. ohne ein staatliches Anerkennungsverfahren, Korporationsstatus und ist damit Körperschaft öffentlichen Rechts.

Aber die Frage, wann eine neue Kirche entsteht, ist nicht nur auf Grund organisatorischer und struktureller Entscheidungen zu beurteilen. Ebenso ausschlaggebend ist, inwiefern bereits dadurch auch theologisch begründet eine neue Kirche entstanden ist. Die Beantwortung dieser theologischen Fragestellung unterliegt dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen. Diese Auffassung hat zur Folge, dass die in Art. 137 Abs. 5 Satz 3 WRV mit der Bildung des Verbandes vorgesehene Rechtsfolge des Entstehens einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht damit gleichgesetzt werden kann, dass damit zugleich eine neue Kirche entsteht. Ansonsten wäre das im Grundgesetz ebenfalls gewährleistete kirchliche Selbstbestimmungsrecht durch staatliche Gesetzgebung bereits übergebührend eingeschränkt, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit bestünde.

Ausgehend von den Überlegungen, dass die Fusion gründlich vorbereitet werden muss, wird die Perspektive des Entstehens der gemeinsamen Kirche am Ende der Verhandlungen durch das In-Kraft-Setzen der neuen Verfassung bevorzugt. Der Weg zur neuen Kirche soll gekennzeichnet sein durch klare Verfahrensschritte. Dafür spricht, dass die drei Synoden jeweils Kompetenzen abgeben, wobei die drei Kirchen im Hinblick auf die anderen zu treffenden Entscheidungen weiterhin bis zur Fusion selbständig Kirchen bleiben.

Da die drei Kirchen unabhängig von der Bildung des Verbandes durch die Art und Weise, welche Aufgaben der Verband erhält, die Entscheidung treffen können, ab wann eine neue Kirche gebildet ist, steht es ihnen frei, trotz Bildung eines Verbandes, dem die Qualität einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zukommt, die Entscheidung zu treffen, dass die neue Kirche erst durch das In-Kraft-Treten der Verfassung entsteht.

Vorgesehen ist die Bildung eines Bischofsrates, bestehend aus vier Pastorinnen bzw. Pastoren mit bischöflichen Funktionen: ein Gesamtbischof und nach einer Übergangszeit drei in den Ländern beheimatete Landesbischöfe, je eine bzw. einer für die Gebiete Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern.

Im Hinblick auf die Zusammensetzung der Synode kann lediglich von dem berichtet werden, was in der Verfassungsgruppe mehrheitlich gesagt worden ist. Insofern handelt es sich bisher nur um Überlegungen zur Zusammensetzung der Gesamtsynode.

Weder die Steuerungsgruppe noch die drei Kirchen haben dazu bislang Beschlüsse gefasst.

Die Größe der Synode hängt davon ab, wer in der Synode repräsentiert wird.

Es zeichnet sich ab, dass Mitglieder der Synode sein sollen:

- mehrheitlich die Ehrenamtlichen,
- eine Anzahl der im ordinierten Dienst stehenden Mitarbeitenden,

- Berufene, darunter jeweils ein Vertreter der Theologischen Fakultäten Greifswald, Rostock, Hamburg, Kiel,
- Vertreter der Dienste und Werke.

Eine Quotelung sollte jeweils pro Kirchenkreis erfolgen. Daher wird die Geamtzahl der Synodalen durch 13 teilbar sein. Es sind Vorstellungen zwischen 99 und 143 genannt worden, die in ein Verhältnis zum Faktor 1:13 zu setzen sind.

Die Gesamtsynode soll in einem gestuften Wahlverfahren gewählt werden: die Gemeindeglieder wählen den Kirchgemeinderat, dieser die Synodalen der Kirchenkreissynode, diese die Synodalen der Gesamtsynode.

Auch im Hinblick auf die Zusammensetzung der Kirchenleitung nach Verabschiedung der neuen Verfassung kann ich Ihnen lediglich von dem berichten, was in der Verfassungsgruppe mehrheitlich gesagt worden ist.

Konsens besteht darin, dass die Kirchenleitung synodale und bischöfliche Leitungsaufgaben hat. Einigkeit besteht über folgende Eckpunkte für die Zusammensetzung der Kirchenleitung:

1. Sie wird aus der Mitte der Synode gewählt.
2. Sie ist mehrheitlich aus Ehrenamtlichen zusammen gesetzt.
3. Bei den Hauptamtlichen wird differenziert zwischen im ordinierten Dienst Stehenden und nicht im ordinierten Dienst Stehenden.

Die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bestehende kombinierte episkopal-synodal-behördliche Kirchenleitungsstruktur fand weder in Nordelbien noch in Pommern Anklang.

1972 hat man sich in Mecklenburg für diesen Kirchenleitungstyp entschieden, weil die Sachkenntnis und die Erfahrungen der synodalen Repräsentanten der Kirche, die des Landesbischofs sowie des Kollegiums als Kirchenverwaltung dazu beitragen, dass Entscheidungen in der Kirche in einem aufgegliederten Kompetenzgefüge des Gesamtorgans und der Teilorgane im Zusammenwirken wahrgenommen werden können. Dieses kombinatorische Modell gleicht das Gegeneinander von oberkirchenrätlicher Verwaltung und Synode durch deren institutionelle Verbindung aus, setzt aber wie jede andere rechtliche Struktur für kirchenleitendes Handeln den Willen zur Zusammenarbeit und zum gemeinsamen Dienst aller kirchenleitenden Organe voraus.

Jedoch, wie gesagt, dieses Kirchenleitungsmodell fand nicht die Mehrheit.

Mehrheitlich ist entschieden, dass das gesamte Kollegium des Oberkirchenrates der Kirchenleitung nicht angehören soll. Aus Pommerscher Sicht sollte allerdings der Präsident des Kirchenamtes Mitglied in der Kirchenleitung sein, weil ihm aus Pommerscher Sicht eine besondere Bedeutung zukommt.

Der Kirchenleitung sollen 17 Mitglieder angehören:

- 4 Bischofpersonen,
- 1 Propst,
- 1 Mitarbeiter,
- 2 frei wählbare Synodale aus dem Kreis der Mitarbeiterschaft,
- 9 Ehrenamtliche, wobei der Praeses der Synode hierzu zählt.

Dies bedeutet, dass auf jeden Fall ein Bischof aus Mecklenburg-Vorpommern Mitglied der Kirchenleitung ist. Ansonsten ergibt sich die regionale Verteilung auf Grund des Wahlergebnisses zur Kirchenleitung.

Soweit mein Werkstattbericht mit Informationen zum Fusionsvertrag. Das Wort Werkstattbericht ist angebracht, weil weitere Inhalte des Fusionsvertrages, wie beispielsweise die endgültigen Festlegungen zur Zusammensetzung der Gesamtsynode, zur Zusammensetzung und Aufgabenstellung der Kirchenleitung, zu den Strukturen des Kirchenkreises, zur verfassungs-

rechtlichen Stellung des Kirchenamtes und weiteren Themenkomplexen noch nicht in der Steuerungsgruppe bzw. in den Kirchenleitungen beraten worden sind.

Dennoch bewahrheitet sich durch diese Informationen bereits die in nachfolgendem Schüttelreim festgehaltene Erkenntnis:

„Auch Wissen, das in Stücken reift,
mitunter fest den Rücken steift.“

Auf jeden Fall sollten wir uns an den Ratschlag halten, der im Buch der Bücher, der Bibel, enthalten ist. In den Sprüchen Salomos, im 28. Kapitel Vers 26 steht: „Gestalte dein Leben nach der Weisheit, die Gott gibt, dann bist du in Sicherheit!“

Danke für Ihre mir mit Sicherheit gewährte Aufmerksamkeit.

3. Bericht aus der AG Finanzen

Prinzip

Als Grundprinzip soll gelten, dass innerhalb der gemeinsamen evangelischen Kirche in Norddeutschland ein solidarischer Finanzausgleich stattfindet, in dem die Finanzierung kirchgemeindlicher Aufgaben, der Kirchenkreisaufgaben und der gesamtkirchlichen Aufgaben gleichermaßen gewährleistet ist.

Innerhalb des Kirchenkreises findet darüber hinaus ein weiterer solidarischer Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden statt, wobei die Ausgestaltung des Finanzausgleiches in den einzelnen Kirchenkreisen unterschiedlich sein kann.

Finanzverteilung

Zur Verwirklichung des gemeinsamen Finanzsystems sollen die vertragsschließenden Kirchen für die gemeinsame evangelische Kirche in Norddeutschland ein gemeinsames, gesetzlich geregeltes Finanzsystem vereinbaren. Das gemeinsame Finanzsystem soll auf der Grundlage des geltenden Finanzsystems der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (NEK) erarbeitet werden. Danach soll die Finanzverteilung zwischen Landeskirche und Kirchenkreisen sowie die Finanzverteilung zwischen den Kirchenkreisen nach gesetzlich festgelegten Schlüsselns vorgenommen werden.

Die Gesamteinnahmen der gemeinsamen evangelischen Kirche in Norddeutschland, bestehend aus Kirchensteuern, Finanzausgleichsmitteln (Saldo) der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und Staatsleistungen (in Anrechnung als Sockelbetrag) sollen nach folgendem Schlüssel verteilt werden:

Es wird ein Vorwegabzug für EKD-Umlage, Ostpfarrerversorgung, EKD-Umlage Diakonisches Werk, EKD Kirchentag, EKD-Künstlersozialkasse, VELKD- bzw. UEK-Umlage, DNK-Umlage, Entwicklungsbezogene Arbeit, Partnerkirchen im Ostseeraum, Sammelversicherungen (inklusive Berufsgenossenschaft) und Kosten der Arbeitsrechtssetzung vorgenommen. Für die entwicklungsbezogene Arbeit soll die gemeinsame evangelische Kirche in Norddeutschland insgesamt 3 % des Netto-Kirchensteueraufkommens aufwenden.

Die verbleibenden Mittel werden zu x % für landeskirchliche Aufgaben (landeskirchliche Leitung und Verwaltung, Dienste und Werke) und zu y % an die Kirchenkreise für Kirchenkreise und Kirchengemeinden verteilt (x und y sollen sich aus der noch abschließend zu erstellenden Modellrechnung ergeben).

Die Finanzverteilung zwischen den Kirchenkreisen erfolgt in der Weise, dass in einem ersten Schritt 3% der Zuweisungssumme nach dem Bauvolumen der Kirchenkreise, welches mit

Hilfe von pauschalierten Durchschnittswerten ermittelt ist, zugewiesen wird. Die verbleibende Summe wird zu 75% nach Gemeindegliederzahlen und zu 25% nach Wohnbevölkerungszahlen verteilt.

Für ein Standardisierungsgesetz, in dem die Finanzverteilung zwischen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden geregelt werden soll, soll es für die Kirchengebiete der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche (PEK) und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ELLM) im notwendigen Umfang angemessene Übergangsfristen und Ausnahmeregelungen geben.

Das gemeinsame Finanzsystem soll wirksam werden mit Inkrafttreten der gemeinsamen Verfassung.

Gemeinsames Versorgungssystem

Es ist angedacht, dass die vertragsschließenden Kirchen für die gemeinsame evangelische Kirche in Norddeutschland ein einheitliches Versorgungssystem vereinbaren. Die Ausgestaltung soll für alle Personen, die nach dem Inkrafttreten der gemeinsamen Verfassung Versorgungsanwärter werden, eine vollständige Absicherung des Ruhegehalts sowie der Beihilfe gewährleisten. Das gemeinsame Versorgungssystem wird spätestens wirksam mit Inkrafttreten der gemeinsamen Verfassung.

Die für die Absicherung der weiteren Versorgungsanwärter und Ruhegehaltsempfänger erforderlichen Finanzmittel (Verpflichtungen der vertragsschließenden Kirchen aus bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen vor Inkrafttreten der gemeinsamen Verfassung) sollen aus den Gebieten der bisherigen Landeskirchen zur Verfügung gestellt werden.

Rücklagen, Verbindlichkeiten, Bürgschaften

Die notwendigen Pflichtrücklagen für die Landeskirche sollen gebildet werden (Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage). Die hierfür erforderlichen Mittel sollen zu 85% von der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, zu 10% von der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs und zu 5% von der Pommerschen Evangelischen Kirche getragen werden. Eine Annäherung an die Maximalvariante soll durch die gemeinsame evangelische Kirche in Norddeutschland erfolgen.

Verbindlichkeiten, Bürgschaften und weitere finanzielle Verpflichtungen der vertragsschließenden Kirchen sollen nach Offenlegung und Vereinbarung auf die gemeinsame evangelische Kirche in Norddeutschland übergehen. Die hierfür erforderlichen Finanzmittel sollen aus den Gebieten der bisherigen Landeskirchen zur Verfügung gestellt werden.

Immobilien

Die vertragsschließenden Kirchen sollen einen Teil der sich in ihrem Eigentum befindenden Immobilien in die gemeinsame evangelische Kirche in Norddeutschland einbringen. Die Anzahl der von der ELLM und PEK einzubringenden Immobilien soll sich gemäß der vorgenannten Quotierung an den von der NEK eingebrachten Immobilien richten. Bringt eine der vertragsschließenden Kirchen weniger Immobilienwerte in die gemeinsame evangelische Kirche in Norddeutschland ein, erfolgt ein entsprechender Ausgleich durch Zuführung von Kapitalvermögen.

Exkurs EKD-Finanzausgleich (Prüfauftrag der Landessynode)

Die Thematik kann derzeit noch nicht abschließend behandelt werden, da der Entwurf eines neuen EKD-Finanzausgleichs noch nicht vorliegt. Ziel der EKD ist es aber, dass der EKD-Finanzausgleich grundsätzlich Fusionen und somit auch der Bildung einer gemeinsamen evangelischen Kirche in Norddeutschland nicht entgegenstehen soll. Dies soll auch im neuen EKD-Finanzausgleich berücksichtigt werden.

4. Bericht aus der AG Stellenplanung

Die Arbeitsgruppe Stellenplanung hat schwerpunktmäßig die Themenbereiche „Vereinheitlichung der Arbeitsrechtssetzung“ und „Anpassung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus“ in den drei Landeskirchen zu bearbeiten. In beiden Angelegenheiten liegen bisher keine abschließenden Arbeitsergebnisse vor.

Was den Besoldungs- und Versorgungsbereich anbelangt, so besteht hier Einigkeit darüber, dass eine Angleichung vorgenommen werden muss. In welcher Weise (in welchen Prozentschritten zu welchem Zeitpunkt) dies geschehen soll und ob dies notwendigerweise mit einem Einfrieren der Besoldung und Versorgung im Bereich der nordelbischen Kirche einhergehen muss, bedarf noch weiterer Erörterung. Es soll nun zunächst anhand konkreten Zahlenmaterials berechnet werden, in welchem Zeitraum ein Angleich der Besoldung möglich erscheint.

Im Bereich Vereinheitlichung der Arbeitsrechtssetzung reduziert sich das Arbeitsergebnis bisher auf drei Varianten, die weiter bedacht werden sollen:

- Entscheidung für einen der beiden Wege (sog. „Zweiter Weg“ oder „Dritter Weg“) für die gesamte Nordkirche (Dies wird nach dem gegenwärtigen Stand der Beratungen bis zum Fusionsvertrag nicht zu erwarten sein.)
- Erhaltung beider Wege, d.h. des jeweiligen Weges in den bisherigen Gebieten, wobei zu klären ist, ob das befristet oder unbefristet gelten soll (Ob dies rechtlich zulässig ist, soll durch ein Rechtsgutachten eines auf diesem Rechtsgebiet sachkundigen Arbeitsrechtlers beurteilt werden.)
- Suche nach Möglichkeiten, den „Zweiten“ oder den „Dritten Weg“ so zu öffnen, dass der „Zweite“ oder der „Dritte Weg“ für die jeweils andere Seite annehmbar wird

Übereinstimmend ist festgestellt, dass rechtlich über ein Arbeitsrechtsregelungsgesetz sowohl ein Wechsel vom „Zweiten“ zum „Dritten Weg“ als auch umgekehrt möglich ist. Eine Detailfrage zu den Auswirkungen auf die unterschiedlichen betrieblichen Altersversorgungssysteme ist noch einer gesonderten Klärung zuzuführen.

5. Bericht aus der AG Dienste und Werke

Folgende Grundsätze sollen aus Sicht der AG Dienste und Werke Eingang in den Fusionsvertrag finden:

1. Die Neuordnung der Nordelbischen Dienste und Werke bildet eine geeignete Basis für die Entwicklung der Dienste und Werke in der Nordkirche. Durch sie werden Dienste und Werke als wesentliche Lebensäußerung der Kirche – neben den Ortsgemeinden – gestärkt.
2. Die Zuordnung von Diensten und Werken zu den verschiedenen Ebenen erfolgt nach gemeinsam verabredeten Orientierungspunkten. Als Orientierungspunkte für die Zuordnung werden in einem ersten *vorläufigen* Entwurf definiert:

a) Zuordnung zur Nordkirche

- gesamtkirchliche Aufgaben
 - Koordination / Vernetzung
 - Festlegung von Standards
 - im Kirchenkreis nicht leistbar
 - Landeskirchliche Themen
- Ausbildung
- Außenvertretung in überregionalen Strukturen
 - gegenüber den Bundesländern
 - in den Kirchenbünden
- Größere Leistungsfähigkeit eines vorhandenen landeskirchlichen Werkes, notwendige Größe für ein Werk, Rückendeckung durch die Stärke der Landeskirche
- Zusammenführung unterschiedlicher Kulturen

b) Zuordnung zu den Kirchenkreisen

- Regionale Bedeutung des Bereiches (regionaler Erfahrungskontext, regionale Geschichte, Präsenz bei den Menschen)
- Spezifischer Länderbezug (z.B. Fördermittel für Jugendverband)
- Fortführung bestehender Vereinbarungen, Partnerschaften u. ä.
 - ökumenische Ebene
 - TEO
- Mitarbeit Ehrenamtlicher
- Regional spezifische Fragestellungen

Die Kirchen prüfen auf der Basis dieser Orientierungspunkte die Zuordnung der Dienste und Werke zu den Ebenen und legen Vorschläge vor.

3. Die Zuordnung von Diensten und Werken zur Gesamtkirche bedeutet nicht notwendigerweise die Zentralisierung an einem Ort. Die Entscheidung über zentrale und dezentrale Standorte der Dienste und Werke der Nordkirche sowie über den Sitz der Hauptbereichsleitung ergibt sich von dem inhaltlichen Konzept eines Dienstes oder Werkes her.

4. Die Zusammenarbeit (Verbindung?) der Dienste und Werke der verschiedenen Ebenen wird durch Kontrakte gewährleistet.

5. Die Nordkirche wird für die nordkirchlichen Dienste und Werke einen Prozentsatz der Einnahmen der Nordkirche zur Verfügung stellen, der sich an dem Prozentsatz orientiert, welchen die Nordelbische Kirche im Jahr 2008 für die Arbeit der Dienste und Werke zur Verfügung stellt.

6. Die Kirchenkreise werden einen einheitlichen festzulegenden Mindestanteil ihres Finanzvolumens für die Arbeit der Dienste und Werke der Kirchenkreise zur Verfügung stellen.

7. Die landeskirchliche Ebene und die Kirchenkreisebene werden einen festzulegenden Anteil ihres Budgets für Kontrakte mit der jeweils anderen Ebene zur Verfügung stellen.

8. Die Budgets der Hauptbereiche dienen zur Erreichung der von den kirchenleitenden Gremien definierten Ziele. (Zur Kontrolle der Zielerreichung finden die Instrumente des kaufmännischen Rechnungswesens Anwendung)

Abgesehen von diesen in der AG Dienste und Werke verabredeten Grundsätzen hat es erste Gespräche gegeben, die Zusammenarbeit zwischen der PEK und der ELLM auf Landesebene weiterzuführen.

6. Zusammenarbeit der Diakonischen Werke

Am 17. Januar 2008 fand ein Gespräch der Diakonischen Werke Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg und Pommern zur Anfrage der Steuerungsgruppe über die zukünftige Gliederung der Diakonie in einer potentiellen gemeinsamen Evangelischen Kirche im Norden statt. Dabei wurde Übereinstimmung im Blick auf folgende Grundsätze erzielt:

1. Eine einvernehmliche Gliederung der Diakonie in der Nordkirche wird der rechtlichen Selbständigkeit der Diakonischen Werke gerecht.
2. Die Diakonischen Werke halten fest, dass es pro Bundesland ein Diakonisches Werk geben muss.
2. Unverzüglich beginnen Gespräche zwischen Mecklenburg und Pommern, um die beiden Diakonischen Werke zu einem Landesverband zusammenzuführen. Ziel dabei ist die Bildung eines rechtlich selbständigen Diakonischen Werkes in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2009, um ein Werk für das Bundesland zu schaffen.
3. Die Diakonischen Werke befürworten die Konstruktion eines gemeinsamen Daches in Form eines Diakonischen Werkes der Nordkirche e.V., vergleichbar dem Nordelbischen Diakonischen Werk e.V..

Es besteht Einigkeit darüber, dass die gesamte Entwicklung nur als Prozess gesehen werden kann.

7. Bericht aus der AG Verwaltung

Die Arbeitsgruppe Verwaltung berät die Struktur einer Verwaltung in einer gemeinsamen Kirche. Dabei geht sie von einem dreistufigen Verwaltungsaufbau aus (Kirchgemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche). Es wird angestrebt, diesen in einem gesamtkirchlichen Verwaltungsgesetz darzustellen.

Für die Ebene der Kirchenkreise ist der Leistungskatalog des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes der NEK Grundlage für die Erarbeitung eines Aufgabenkataloges der von den Kirchenkreisen wahrzunehmenden Aufgaben. Aus Sicht der Vertreter der ELLM und PEK beschreibt der Leistungskatalog jedoch nur Mindestaufgaben, die erweitert werden müssen. Strittig ist auch die Frage, wo Genehmigungsvorbehalte, etwa in Personalangelegenheiten angesiedelt werden sollen.

Konsens besteht darüber, dass es auf der Ebene der Kirchenkreise jeweils eine Kirchenkreisverwaltung geben soll, die jedoch im Bereich der ELLM Außenstellen erfordert. Einvernehmen besteht ferner darüber, dass ein zentrales Kirchenamt errichtet werden soll, wobei in den Bereichen Kirchliches Bauen und Archivwesen Aufgaben von verschiedenen Standorten wahrgenommen werden können, wie es sich aus den Verträgen zwischen den Ländern und den Kirchen teilweise zwingend ergibt (z.B. Güstrower Vertrag). Einigkeit besteht darüber, dass die Personalangelegenheiten der Pastorinnen und Pastoren in einer zentralen Personalverwaltung im Kirchenamt bearbeitet werden.

8. Partnerschaft zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Bayerns

Auf der 4.Tagung hat die Landessynode um Beachtung der Auswirkungen einer möglichen Fusion auf die langjährigen Partnerschaftsbeziehungen zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Bayerns gebeten. Während der turnusmäßigen Begegnung mit der bayrischen Kirchenleitung haben wir diese Problematik unseren bayrischen Geschwistern vorgestellt. Landesbischof Dr. Johannes Friedrich hat erfreulicherweise erklärt, dass die Partnerschaft zu unserer Landeskirche für ihn auch im Falle einer Nordkirchen-Fusion nicht in Frage stehe. Das gelte auch für die finanzielle Unterstützung. Er gehe davon aus, dass dies auch von der bayrischen Landessynode so gesehen werde.

9. Auswirkungen der Bildung einer gemeinsamen Kirche im Norden auf das Verhältnis zum Land Mecklenburg-Vorpommern

Ein erstes Gespräch mit Vertretern des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat am 14. März 2008 stattgefunden. An ihm nahmen seitens des Landes Ministerialrat Hojczyk, Abteilungsleiter Dr. Lemcke, Herr Dr. Tietzck, Herr Voß (Staatskanzlei) sowie OKR Rausch, KP v. Loeper und KR Scriba seitens der Kirchen teil.

In diesem Gespräch baten die kirchlichen Vertreter um eine Protokollnotiz, wonach der Güstrower Vertrag von der Fusion unberührt bleibt. Die Vertreter des Landes sagten zu, diesen Wunsch der Kirchen in der Landesregierung zu beraten.

Im Gespräch wurde deutlich, dass das Land vorbehaltlich einer Prüfung nach Vorlage des beabsichtigten Fusionsvertrages sich vorstellen kann, die neue Kirche als Rechtsnachfolgerin des Güstrower Vertrages anzuerkennen, sofern die kirchliche Vertragstreue gewährleistet sei. Für das Land stellt sich zum Beispiel die Frage, ob eine Außenstelle des Kirchenamtes in Mecklenburg-Vorpommern für den Fall vorgesehen sei, dass der Bischofssitz nicht nach Schwerin komme. Auch müsse die Stelle des Regierungsbeauftragten erörtert werden. Inhaltlich gehe es bspw. um den Bildungsbereich. Daneben gehe es um alle anderen Bereiche der res mixtae, z. B. Denkmalschutz, Friedhofswesen, Kirchensteuer und Theologische Fakultäten. Der Güstrower Vertrag habe sich bewährt. Die beispielgebende Zusammenarbeit solle fortgeführt werden. Zugesagt wurde, den vorgesehenen Vertragstext unmittelbar nach Fertigstellung der Entwurfsfassung und nach diesbezüglicher Beratung in den Kirchenleitungen auch dem Land zur Verfügung zu stellen.

Gerade auch die Fragen der Vertretung der neuen Kirchen gegenüber den Bundesländern sind nun von der AG Verfassung bzw. der Steuerungsgruppe genauer zu klären, damit die Vertreter des Landes Mecklenburg-Vorpommern sich konkreter positionieren können. Eine Entscheidung für Schwerin als Sitz des Kirchenamtes würde allerdings die Klärung der offenen Fragen sicherlich immens erleichtern und wird von Landesseite unterstützt.

10. Begegnung mit der pommerschen Kirchenleitung

In einer Klausur am 22./23.Februar in Güstrow trafen sich die beiden Kirchenleitungen der pommerschen und der mecklenburgischen Landeskirche, um die Irritationen der letzten Jahre zu bearbeiten. Der guten Leitung von Landesbischof Dr. Friedrich war es zu verdanken, dass wir uns füreinander öffnen konnten, Belastendes in großer Offenheit ansprachen. Verständnis ist gewachsen für Handlungen und Entscheidungen der anderen Kirche in der Vergangenheit.

Misstrauen wurde abgebaut. Wir stimmen darin überein, dass die Inhalte von „Prinzipien und Ziele einer gemeinsamen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Mecklenburg und Vorpommern“ im gegenwärtig laufenden neuen Prozess aufgenommen worden sind. Zugleich haben wir verabredet, vor Ihnen, den Synodalen, anzusprechen, dass das Verschweigen des Dissenses der Kirchenleitungsbegegnung von Loitz im Juli 2006 auf dem gemeinsamen Synodentag zu Züsow späteres Unverständnis verursacht hat.

Die Güstrower Klausur hat uns geholfen, Misstrauen abzubauen. Wir wollen das in Güstrow gewachsene Vertrauen und die Verlässlichkeit fördern. Auch in Zukunft sind wir gewillt, uns im anstehenden Prozess Zeit für die geistliche Reflexion zu nehmen. In unseren Verhandlungen wollen wir das Ziel im Blick behalten, solche Bedingungen zu schaffen, dass Gottes Wort an die Menschen unserer Zeit besser verkündigt werden kann.

Wir haben uns verabredet, dies beiden Landessynoden gleichlautend mitzuteilen.

11. Gesprächsprozess in unserer Landeskirche zur Fusion

Am Anfang des Jahres habe ich ein Schreiben an alle Pröpstinnen und Pröpste gerichtet, das Gespräch über die Bildung einer gemeinsamen Kirche in den Propsteien und Gemeinden aufzunehmen bzw. zu verstärken. Anliegen meiner Gesprächsanregungen ist es, von den Herausforderungen her, vor denen wir unsere Kirche sehen, die Nordkirchen-Frage zu erörtern – im Blick auf die Verkündigung des Evangeliums, Geistliches Leben, unsere Identität, hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit unserer Landeskirche, ihre Strukturen und Ressourcen.

Die inzwischen erschienene Nordkirchen-Broschüre ist in einer Auflage von 5000 Exemplaren an Kirchenälteste und Interessiert verteilt worden. Die Internet-Seite www.kirche-im-norden.de hat ein zusätzliches Forum eröffnet.

Der Gesprächsprozess kommt allmählich in Gang. Es liegen zwar erst zwei schriftliche Rückmeldungen vor, aber es hat Informations- bzw. Diskussionsveranstaltungen auf verschiedenster Ebene gegeben. Propsteisynoden zu diesem Thema sind geplant. Kirchenkreiskonvente haben diese Fragen auf der Tagesordnung.

Nach meiner Wahrnehmung wird zumeist sachorientiert debattiert. Allerdings leisten die Gespräche gelegentlich auch ein Stück Trauerarbeit. Sorgen, wir könnten in einer großen Norddeutschen Kirche unsere mecklenburgische Identität nicht bewahren, werden geäußert. In diesem Prozess wird uns noch einmal deutlicher bewusst, was wir aneinander und an dieser Kirche haben.

Andere fragen zu Recht: Sind es nur Finanzzwänge, die uns zusammenführen? Oder gibt es nicht auch theologische und biblische Anstöße, den „Zaun“ zwischen benachbarten Kirchen abzurechen (vgl. Eph 2,14)?

Im Neuen Testamen ist es der Apostel Paulus, dem am Zusammenhalt und an der Solidarität der verstreuten Gemeinden liegt. Ausgerechnet die Finanzen sind bei ihm sichtbares Zeichen der Einheit – die Kollekte für Jerusalem, eine „Gabe des Segens und nicht des Geizes“ (2. Kor 9,5b). „Ich meine aber dies: wer da kärglich sät, der wird auch kärglich ernten; und wer da sät im Segen, der wird auch ernten im Segen. Ein jeder wie er es sich im Herzen vorgenommen hat, nicht mit Unmühen oder aus Zwang, den einen fröhlichen Geber hat Gott lieb. Gott

aber kann machen, dass alle Gnade unter euch reichlich sei, damit ihr in allen Dingen alle Zeit volle Genüge habt und noch reich seit zu jedem guten Werk.“ (2. Kor 9, 6-8).

„Reich sein zu guten Werken“ – ich höre dies als Hinweis auf unseren Auftrag, „Kirche für andere“ zu sein. So wird letztlich möglicherweise für viele entscheidend sein, welche Ergebnisse die Verhandlungen bringen werden, ob sie helfen, tragfähige Strukturen mit langfristiger Perspektive für die Verkündigung des Evangeliums in Mecklenburg zu entwickeln, oder ob sich zur Verwirklichung dieses Ziels ein besserer Weg als die Fusion abzeichnet.

12. Schlussbemerkung

Nicht alle Untergruppen fanden Erwähnung. Der Theologische Ausschuss will sicherlich selbst über seine Gespräche berichten.

Insgesamt möchte ich sagen: Wir sind mittendrin in der Arbeit. Die schwierig zu lösenden Fragen sind nicht aufgeschoben, sondern im Gespräch. Ich wünsche, manches zeichnete sich schon deutlicher ab. Werden die wesentlichen Probleme bis zum 30. Juni, der gemeinsamen Sitzung der drei Kirchenleitungen, so bearbeitet sein, dass wir wissen, in welche Kirche wir gegebenenfalls aufbrechen werden?

Bei der Bestandsaufnahme auf der jüngsten Sitzung der Steuerungsgruppen berichteten die Einberufer der AG Verfassung, Finanzen, Verwaltung und Stellenplanung, dass dies möglich sei – mit Ausnahme der arbeitsrechtlichen Klärung „zweiter oder dritter Weg“. Ich halte diesen Zeitplan nach wie vor für sehr ehrgeizig. Andererseits wird geltend gemacht, dass die Arbeitsbelastung für alle Beteiligten enorm sei und nicht unnötig verlängert werden sollte, zumal auf bestimmten Feldern die Argumente ausgetauscht und die Entscheidungen letztlich kirchenpolitische seien.

Die Antworten auf diese Fragen sind für mich nicht nur zeitlicher, sondern vor allem inhaltlicher Natur. Ich persönlich wünschte mir bspw. eigentlich, dass die Verfassung der zukünftigen Kirche im Norden mit der 2/3-Mehrheit jeder Landessynode verabschiedet würde, weil dies die Akzeptanz der neuen Kirche erhöhte. Das vorgeschlagene Quorum – 2/3 der Gesamtsynode sowie die einfache Mehrheit jeder Landessynode – kann ich nur mittragen, wenn sich schon im Fusionsvertrag die entscheidenden Konturen des Kommenden abzeichnen. Sollten diese wesentlichen Konturen noch nicht erkennbar sein, werde ich mich in der Steuerungsgruppe dafür einsetzen, den Abschluss des Fusionsvertrages um ein halbes Jahr zu verschieben.

Dennoch, wir sind auf dem eingeschlagenen Weg ein gutes Stück vorangekommen. Ich bin sehr gespannt auf Ihre Sicht der Dinge. Gottes Geist leite uns!